

## **Marktsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 16. Dezember 2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW, S. 878), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 5. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundlagen; Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste (Kirmessen), die von der Stadt Ibbenbüren gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind und von ihr veranstaltet werden. Sie findet Anwendung auf die Marktbesucher und Marktbesucher.
- (2) Die Stadt Ibbenbüren veranstaltet die Märkte als öffentliche Einrichtungen. Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttag – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeit verändert werden.
- (3) Die Marktaufsicht obliegt dem Fachdienst Recht und Ordnung.

### **§ 2**

#### **Standerlaubnis**

- (1) Die Standerlaubnis wird den Marktbesuchern auf Antrag widerruflich erteilt.
- (2) Mehrfachzulassungen desselben Bewerbers sind grundsätzlich möglich. Bei Platzmangel wird jeder Bewerber jedoch nur für maximal einen Stand zugelassen. Diese Zulassungsbeschränkung gilt auch, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.
- (3) Die Erteilung der Standerlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der jeweiligen Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Die Standerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
  2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen) benötigt wird,
  3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
  4. gegen eine Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird oder
  5. ein Standinhaber die nach der geltenden Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Ibbenbüren fälligen Gebühren oder Auslagen (z. B. für Müll, Energie, Wasser) trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (5) Eine Aufgabe der Marktstätigkeit durch den Marktbesucher ist mit einer Ankündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zulässig.

### **§ 3 Standplätze**

- (1) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktaufsicht Standplätze zu belegen oder zugeteilte Plätze mit anderen Personen auszutauschen oder anderen zu überlassen.
- (2) Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze vorhanden sind, so richtet sich die Zuweisung grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen. Marktbesucher, die Warenarten nach § 67 (1) Gewerbeordnung anbieten, sind vorzuziehen.
- (3) Die Verkaufsstände und -wagen müssen nach den Weisungen der Marktaufsicht aufgestellt werden. Sie dürfen den freien Verkehr auf dem Markt nicht behindern. Die für den Verkauf bestimmten Seiten gelten als Verkaufsfrenten. Die Unterkonstruktionen der Verkaufsflächen dürfen an den Verkaufsfrenten nicht über deren Ausmaße hinausragen. Vorbauten für die Präsentation von Waren können bis zu einer Tiefe von maximal 1,0 m von der Marktaufsicht genehmigt werden. Schutzdächer, Verkaufswagenklappen, Schirme und ähnliche Einrichtungen an den Verkaufsständen und -wagen müssen an den Verkaufsfrenten durchgehend eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m aufweisen. Werbeträger dürfen nicht über das Standmaß hinausgehen.
- (4) Durch die Befestigung der Marktstände und der Planen dürfen keine Beschädigungen des Marktplatzes verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen z.B. Pflöcken, untersagt.
- (5) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten.
- (6) Die Marktaufsicht kann Ausnahmen von Absatz 5 genehmigen.

### **§ 4 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Teilnahme der Marktbesucher am Markt auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen ist an den festgesetzten Markttagen verpflichtend. Dies gilt nicht für Markttag, die auf einen Ersatztermin fallen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Marktbesucher, die hauptsächlich saisonabhängige Waren oder solche Waren anbieten, für die die an diesem Markttag herrschenden Witterungsverhältnisse, insbesondere Frost, schädlich sind.
- (3) In Fällen von Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Abwesenheitsgründen hat unverzüglich eine Abmeldung bei der Marktaufsicht zu erfolgen.

### **§ 5 Betriebszeit/Aufbau und Abbau der Stände**

- (1) Die Betriebszeit des Wochenmarktes beginnt um 7.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Die Kernzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau darf erst ab 6.00 Uhr begonnen werden. Stände, Verkaufswagen, Gerätschaften und Waren sind bis 8.00 Uhr betriebsfertig einzurichten und bis 14.00 Uhr zu entfernen.
- (3) Bei Beginn des Marktes um 8.00 Uhr müssen Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, von der Marktfläche entfernt sein.

- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 können Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Hygienische Anforderungen**

- (1) Leicht verderbliche Waren, insbesondere Fleisch, Fisch, Milch oder Molkereiprodukte, dürfen nur in Verkaufswagen mit entsprechender Kühlung aufbewahrt, feilgeboten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.
- (2) Der obere Teil der Frontseite der Verkaufswagen darf für den Verkauf der Lebensmittel offen sein. Bei Verkaufswagen, die für einen Verkauf nach mehreren Seiten eingerichtet sind, gelten die offenen Seiten ebenfalls als Frontseiten. Die offene Frontseite muss durch ein überstehendes Dach oder in anderer Weise gegen nachteilige Witterungseinflüsse ausreichend geschützt sein.
- (3) Die Verkaufswagen müssen glatte, fugenlose Innenwände und einen leicht zu reinigenden Fußboden haben.
- (4) Die Verkaufsflächen müssen eine dichte, glatte und leicht abwaschbare Oberfläche haben. An der Frontseite der Verkaufsflächen ist ein abwaschbarer Aufsatz mit einer durchgehenden Abdeckplatte anzubringen, so dass die Besucher die Lebensmittel weder von vorn noch von oben berühren oder auf sonstige Weise mit den Lebensmitteln in Kontakt kommen können.
- (5) Wer leicht verderbliche Ware unverpackt verkauft, muss vor Ort eine gültige Bescheinigung nach dem Infektionsschutzgesetz vorlegen können.
- (6) Das Berühren von unverpackten Lebensmitteln, insbesondere Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse durch die Besucher ist untersagt. Fleisch-, Fisch- und Backwaren, sowie Molkereiprodukte und Früchte müssen in sauberem und unbenutztem Packmaterial ausgewogen und verpackt werden.
- (7) Das Packmaterial muss hygienisch unbedenklich sein. Es darf auf der Seite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Ansonsten sind Aufdrucke des Erzeugers oder andere der Werbung dienende Bezeichnungen zulässig. Sie müssen jedoch so beschaffen sein, dass ein Abfärben nicht erfolgen kann.

## **§ 7**

### **Verkauf von Fleisch- und Fischprodukten**

- (1) Geschlachtetes Geflügel darf nur gerupft und ohne Darm feilgeboten werden.
- (2) Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren ist auf dem Markt verboten.

## **§ 8**

### **Reinhalten der Standplätze**

- (1) Die Marktbesucher haben ihre Standplätze und deren unmittelbare Umgebung (bei den davor gelegenen Laufflächen bis zur Mitte) rein zu halten. Die Pflicht gilt auch für Eis und Schnee. Es darf lediglich mit abstumpfenden Materialien gestreut werden. Das Ausstreuen von Salz ist verboten.
- (2) Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art dürfen nicht zurückgelassen werden. Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen. Es ist besonders darauf zu achten, dass Verpackungsmaterial nicht fortgeweht wird.

- (3) Stoffe, die das Grundwasser gefährden, wie insbesondere Heringslake, Öle, Fette, Treibstoffe oder säurehaltige Rückstände, sind fachgerecht zu entsorgen. Insbesondere dürfen sie nicht in die Kanalisation gelangen.
- (4) Schmutzwasser ist dem dafür vorgesehenen Kanalsystem zuzuführen.

## **§ 9 Verhalten auf den Marktplätzen**

Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf der jeweiligen Marktfläche so einzu richten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder -mehr als nach den Umständen unvermeid- bar- behindert oder belästigt werden.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. die Waren außerhalb der zugewiesenen Standplätze feilzubieten;
2. Werbematerial auf den Märkten zu verteilen, auszulegen oder auf sonstige Art und Weise zugänglich zu machen;
3. Sammlungen durchzuführen;
4. bereits mehr als eine Stunde vor Marktende Waren laut anzupreisen;
5. Megafone oder sonstige Tonverstärker zu verwenden;
6. Waren feilzubieten, die eine Lagerung in einem Gefrierschrank/-truhe erfordern;
7. außerhalb der Marktzeiten zu verkaufen oder Bestellungen entgegenzunehmen;
8. sperrige Gegenstände oder Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden, mitzuführen;
9. sich hausierend, betrunken oder in sonstiger Weise gegen die guten Sitten verstoßend während der Marktzeiten auf der Marktfläche aufzuhalten.

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Nummern 1 bis 8 zugelassen werden.

## **§ 10 Stromabnahme; Sicherheit von technischen Anlagen; Gasflaschen**

- (1) Der Veranstalter stellt den Marktbesuchern elektrische Energie zur Verfügung. Die Be- triebssicherheit der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und die ord- nungsgemäße, fachgerechte und gefahrlose Verlegung der Kabel obliegt dem Strom ab- nehmenden Marktbesucher. Hierdurch dürfen insbesondere keine Behinderungen für die Kunden entstehen.
- (2) Jeder Stromabnehmer hat den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner elektrischen Anlagen zu erbringen. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften in Be- zug auf den Betrieb und den Anschluss von elektrischen Anlagen sind einzuhalten.
- (3) Gasflaschen sind sicher zu transportieren und fachmännisch an die entsprechenden Endgeräte anzuschließen.

## **§ 11 Ordnung auf den Volksfesten (Kirmessen)**

- (1) Die Teilnehmer haben sich bis zum 1. Dezember schriftlich um die Zulassung zur Kirmes zu bewerben. In der Bewerbung sind Einzelheiten über die Art und Größe (Frontlänge, Tiefe und Höhe, Abstützungen bzw. Durchmesser) und Stromanschlusswerte anzugeben. Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vorhergehenden Jahren zugelassen waren. Es können nur die Geschäfte und Stände aufgebaut werden, für die eine Zulassung erteilt worden ist. Als verbindlich werden nur schriftliche Zulassungsbescheide anerkannt.
- (2) Das Geschäft muss vor Beginn der Veranstaltung vollständig aufgebaut sein.
- (3) Nur mit Zustimmung des Veranstalters darf ein Teilnehmer die Veranstaltung vorzeitig verlassen. Ebenso darf vor Beendigung der Veranstaltung auch nicht mit einem teilweisen Abbau begonnen werden.
- (4) Wohn-, Pack- und Gerätewagen dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.
- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Teilnehmer bei Geschäften, deren Betrieb einer Erlaubnispflicht unterliegt, eine Erlaubnis des Fachdienstes Recht und Ordnung einzuholen.
- (6) Sogenannte fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn der Aufstellung unter Vorlage eines Prüfbuches durch den Fachdienst Bauordnung zugestimmt worden ist (Gebrauchsabnahme).
- (7) Platzzuweisung und Aufsicht erfolgt durch Beauftragte der Stadt Ibbenbüren. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Die Abgaben für die Benutzung der Standplätze werden nach der geltenden Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Ibbenbüren erhoben.

## **§ 13 Ausschluss vom Marktverkehr**

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Standinhaber für die Dauer des Markttag, bei wiederholter oder besonders schwerer Zuwiderhandlung für eine befristete Zeit, vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Marktsatzung, erforderlich ist.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilbietet oder
  2. gegen die Ge- oder Verbote der §§ 3 bis 9 Marktsatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tag tritt die Marktsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 13.08.1980 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 27. Dezember 2014 erfolgt.